

Fragen zur Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes für Ehrenamtliche § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII

Der gesetzliche Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII umfasst künftig nicht nur die ehrenamtliche Tätigkeit für Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Kommunen), sondern auch Ehrenamtliche, die für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen schriftlicher Genehmigung einer Gebietskörperschaft tätig werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss also - anders als bisher - nicht unmittelbar für die Kommune erbracht werden.

Welche Tätigkeit ist versichert?

Der Versicherungsschutz setzt eine ehrenamtliche Tätigkeit voraus. Dies erfordert neben der Unentgeltlichkeit („Ehre“) die Ausübung einer übertragenen Aufgabe („Amt“). Dazu muss dem Tätigen (bzw. der privatrechtlichen Organisation, innerhalb derer die Betätigung erfolgt) ein bestimmter, abgegrenzter Aufgabenkreis übertragen werden, der sich wiederum im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Kommune halten muss (Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft). Zur versicherten Tätigkeit gehören alle Verrichtungen, die mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe verbunden sind, einschließlich der unmittelbaren Vor- und Nachbereitung und der notwendigen Wege. Der erweiterte Versicherungsschutz umfasst nicht auch allgemeine organisatorische Tätigkeiten der beauftragten privatrechtlichen Organisation. Der Auftrag bzw. die Zustimmung bezieht sich nur auf die konkrete Tätigkeit im Interesse der Gebietskörperschaft. Diese ist zu trennen von anderen Tätigkeiten für die privatrechtliche Organisation. Dies gilt auch dann, wenn der Zweck der Organisation ausschließlich in der Erfüllung der übertragenen öffentlichen/kommunalen Aufgaben besteht. Ein nur mittelbarer Bezug zur übertragenen Aufgabe genügt nicht.

Was ist ein Auftrag?

Die Begriffe Auftrag und Zustimmung unterscheiden danach, in wessen Sphäre die Tätigkeit stattfindet, und wer für deren Ausgestaltung verantwortlich ist. Im Auftrag der Kommune werden die Engagierten tätig, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein eigenes Projekt der Kommune handelt. Hier tritt die Kommune an eine Personengruppe heran und initiiert deren Tätigkeit. Durch den Auftrag verpflichtet sich die privatrechtliche Organisation zur unentgeltlichen Übernahme einer von der Kommune übertragenen Aufgabe. Die Beauftragung muss gegenüber der privatrechtlichen Organisation erteilt werden, eine bloße verwaltungsinterne Entscheidung genügt nicht. Der Auftrag ist nicht an eine Form gebunden und kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Er muss aber inhaltlich konkret sein, d.h. sich auf eine bestimmte Tätigkeit beziehen.

Was ist eine Zustimmung?

Die Begriffe Auftrag und Zustimmung unterscheiden danach, in wessen Sphäre die Tätigkeit stattfindet, und wer für deren Ausgestaltung verantwortlich ist. Im Fall der Zustimmung handelt es sich um ein Projekt der Engagierten. Hier macht sich die Kommune bestehende Aktivitäten einer Personengruppe „zu Eigen“. Die Zustimmung setzt eine tatsächliche Willensäußerung durch die Kommune voraus. Die Zustimmung muss gegenüber der privatrechtlichen Organisation erteilt werden, eine bloße verwaltungsinterne Entscheidung genügt nicht. Sie kann nur auf den Einzelfall bezogen und nicht generell erteilt werden. Es müssen also die Art der Tätigkeiten und die sie durchführende privatrechtliche Organisation konkret bezeichnet werden.

Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) muss ausdrücklich erfolgen. Eine nur konkludente (stillschweigende) Einwilligung genügt nicht. Die Zustimmung zum Vorhaben darf sich also

nicht nur aus den Umständen ergeben (z.B. finanzielle Beteiligung der Kommune, Schirmherrschaft durch den Bürgermeister). Die Einwilligung muss vielmehr Inhalt einer auf das konkrete Vorhaben bezogenen Erklärung der Kommune sein. Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) muss schriftlich erfolgen. Eine konkludente Zustimmung ist damit auch hier ausgeschlossen.

Von der unfallversicherungsrechtlichen Zustimmungshandlung zu trennen sind etwaige öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Diese haben wie auch bislang keine Auswirkung auf den Unfallversicherungsschutz.

Was ist ein besonderer Fall?

Voraussetzung für eine nachträgliche Zustimmungserklärung der Kommune ist das Vorliegen eines besonderen Falles. Dabei kommt es aber weder auf die Art der Tätigkeit an, der zugestimmt werden soll, noch auf die Schwere eines etwaigen bereits vorgefallenen Unfalles. Ein besonderer Fall liegt vielmehr nur dann vor, wenn eine rechtzeitige Einwilligung und damit eine vorherige Begründung des Versicherungsschutzes nicht möglich war. Ein solcher Fall kann zum Beispiel vorliegen, wenn eine vorherige Einholung der Zustimmung wegen Dringlichkeit der Tätigkeiten nicht eingeholt werden konnte. Der Grund für die fehlende vorherige Zustimmung darf zudem nicht in der Verantwortung der zustimmenden Kommune liegen. Hat etwa die Kommune eine Einwilligung zuvor verweigert, kann sie keine nachträglich Genehmigung erteilen.

Wer kann beauftragt werden?

Die Kommunen können wie bisher Einzelpersonen unmittelbar mit bestimmten Aufgaben („Ehrenämter“) betrauen. Daneben können sie aber auch privatrechtliche Organisationen beauftragen oder deren Tätigkeiten zustimmen. Der einzelne Versicherte, der für die privatrechtliche Organisationen tätig wird, muss von der Beauftragung oder der Zustimmungserklärung keine Kenntnis haben. Die Rechtsform der beauftragten privatrechtlichen Organisation, innerhalb derer der Versicherte tätig wird, ist unerheblich. In Betracht kommen vor allem Vereine, sowohl die rechtsfähigen als auch die nicht rechtsfähigen.